

§ 29 StBerG **Steuerberatungsgesetz (StBerG)**

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Lohnsteuerhilfvereine -> Vierter Unterabschnitt – Aufsicht

Titel: Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StBerG

Gliederungs-Nr.: 610-10

Normtyp: Gesetz

§ 29 StBerG – Teilnahme der Aufsichtsbehörde an Mitgliederversammlungen

- (1) Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist die Aufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Vertreter zu entsenden.